

Vergütungsordnung der Technischen Hochschule Wildau zur Regelung von Honorarsätzen und sonstigen Vergütungen

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 i. V. m. § 70 Abs. 2 Nr. 2 und § 64 Abs. 4 sowie § 65 des Brandenburgischen - BbgHG vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) sowie § 10 Abs. 1 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2019) in der Fassung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. 29/2022) hat der Senat der Technischen Hochschule Wildau am 27. April 2026 die folgende 10. Satzung zur Änderung der Vergütungsordnung der Technischen Hochschule Wildau zur Regelung von Honorarsätzen und sonstigen Vergütungen vom 7. Januar 2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 01/2011) beschlossen, zuletzt geändert am 3. April 2025 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2025).

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vergütung von Lehrbeauftragten	3
§ 2 Vergütung von studentischen Beschäftigten	5
§ 3 Vergütung von Übungsleitung des Hochschulsports	5
§ 4 In-Kraft-Treten	7

§ 1 Vergütung von Lehrbeauftragten

1. Lehraufträge

Für die Honorierung von Lehrbeauftragten zur Ergänzung des Lehrangebots, die durch die Dekanin bzw. den Dekan der Technischen Hochschule Wildau erteilt werden, wird folgende Vergütung festgesetzt:

Lfd. Nr.		Bis WS 2026/27	Ab WS 2026/27	Ab SoSe 2027	Ab SoSe 2028
1.1.	Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufträge wie Professorinnen und Professoren wahrnehmen, je Einzelstunde (Dauer 45 Minuten)	42,00 €	43,18 €	44,04 €	44,48 €
1.2.	Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind (z.B. Sprachausbildung), je Einzelstunde (Dauer 45 Minuten)	21,60 €	22,20 €	22,65 €	22,88 €
1.3.	Lehrbeauftragte für Sprachunterricht im Fernstudium, je Einzelstunde (Dauer 45 Minuten)	30,00 €	30,84 €	31,46 €	31,77 €

2. Betreuung von Abschlussarbeiten im Direktstudium

Für Lehrbeauftragte, die Abschluss-/Gemeinschaftsabschlussarbeiten von Direktstudierenden als Erst- oder Zweitgutachter*innen betreuen, ist Vergütung folgendermaßen:

Lfd. Nr.		Bis WS 2026/27	Ab WS 2026/27	Ab SoSe 2027	Ab SoSe 2028
2.1.	Erstgutachter*in, je Abschlussarbeit	140,40 €	144,33 €	147,22 €	148,69 €
2.2.	Zweitgutachter*in, je Abschlussarbeit	49,20 €	50,58 €	51,59 €	52,11 €
2.3.	Bei Abschlussarbeiten, wenn zwei Betreuende und kein*e Gutachter* eingesetzt werden	94,80 €	97,45 €	99,40 €	100,40 €
2.4.	Erstgutachter*innen, je gesamte Gemeinschaftsabschlussarbeit	180,00 €	185,04 €	188,74 €	190,63 €
2.5.	Zweitgutachter*innen, je gesamte Gemeinschaftsabschlussarbeit	60,00 €	61,68 €	62,91 €	63,54 €

3. Betreuung von Abschlussarbeiten im berufsbegleitenden Studium

Für die Betreuung von Abschlussarbeiten von Studierenden im berufsbegleitenden Studium durch Lehrbeauftragte werden Lehr- bzw. Werkverträge ausgestellt. Die Pflichtkonsultationen sind aktenkundig nachzuweisen und den Abrechnungsunterlagen in Kopie beizufügen.

Lfd. Nr.		Bis WS 2026/27	Ab WS 2026/27	Ab SoSe 2027	Ab SoSe 2028
3.1.	Erstgutachter*in, je Abschlussarbeit im berufsbegleitenden Studium	140,40 €	144,33 €	147,22 €	148,69 €
3.2.	Zweitgutachter*in, je Abschlussarbeit im berufsbegleitenden Studium	49,20 €	50,58 €	51,59 €	52,11 €
3.3.	Bei Abschlussarbeiten im berufsbegleitenden Studium, wenn zwei Betreuende und kein*e Gutachter* eingesetzt werden	94,80 €	97,45 €	99,40 €	100,40 €

4. Nachklausuren, Klausuraufsicht, Wiederholungsprüfungen

Steht für die notwendige Durchführung von Nachklausuren, Klausuraufsichten oder Wiederholungsprüfungen diejenige Lehrkraft, die das betreffende Lehrgebiet unterrichtet, aus objektiven Gründen nicht zur Verfügung, so sind in Ausnahmefällen andere, geeignete Lehrbeauftragte mit der Erstellung von Wiederholungsklausuren, deren Korrektur bzw. die Durchführung von Wiederholungsprüfungen zu beauftragen.

Lfd. Nr.		Bis WS 2026/27	Ab WS 2026/27	Ab SoSe 2027	Ab SoSe 2028
4.1.	Erstellung einer Klausur, inkl. Korrektur	60,00 €	61,68 €	62,91 €	63,54 €
4.2.	Durchführung von Wiederholungsprüfungen, je Unterrichtseinheit von 90 Minuten	30,00 €	30,84 €	31,46 €	31,77 €

§ 2

Vergütung von studentischen Beschäftigten

- (1) Für die Tätigkeit als studentische Beschäftigte ohne abgeschlossene Hochschulbildung (studentische Hilfskraft) beträgt die Vergütung ab dem 1. März 2026 15,20 Euro (brutto je Zeitstunde) und ab dem 1. März 2027 15,90 Euro (brutto je Zeitstunde).
- (2) Für die Tätigkeit als studentische Beschäftigte mit einem Bachelorabschluss oder einem Fachhochschulabschluss oder einem Masterabschluss in einem nicht akkreditierten Fachhochschulstudiengang beträgt die Vergütung ab dem 1. März 2026 16,31 Euro (brutto je Zeitstunde) und ab dem 1. März 2027 17,12 Euro (brutto je Zeitstunde).
- (3) Für die Tätigkeit als studentische Beschäftigte mit einer abgeschlossenen, wissenschaftlichen Hochschulbildung an einer Universität oder einem Masterabschluss in einem akkreditierten Fachhochschulstudiengang beträgt die Vergütung ab dem 1. März 2026 17,33 Euro (brutto je Zeitstunde) und ab dem 1. März 2027 18,19 Euro (brutto je Zeitstunde).

§ 3

Vergütung von Übungsleitung des Hochschulsports

- (1) Maßgeblich für die Eingruppierung der Übungsleitung ist die Art des Sportkurses (angeleitet/freies Spiel) und die Qualifikation der Übungsleitung. Die Einschätzung dieser Kriterien obliegt ausschließlich der Leitung des Hochschulsports der TH Wildau.
- (2) Die Honorarstufen beschreiben die höchstmöglichen Eingruppierungen. Die Qualifikation der Übungsleitung allein reicht nicht aus, um Ansprüche gegenüber dem Hochschulsport geltend zu machen.

- (3) Aufstiegsmöglichkeiten in eine höhere Finanzierungsgruppe können in Ausnahmefällen denjenigen Honorarkräften gewährt werden, die über 2 Jahre eine erfolgreiche und engagierte Arbeit im Hochschulsport geleistet haben.
- (4) Über die Eingruppierung der Honorarkräfte entscheidet nach Vorlage aller Qualifizierungsunterlagen die Leitung des Hochschulsportes.
- (5) Folgende Honorarstufen sind festgesetzt:

Stufen	für 60 Minuten	Qualifikation/fachliche Ausbildung/Art des Kurses
1	10,00 €	- ohne sportartspezifische Ausbildung und ohne Lizenz, aber mit mehrjähriger Erfahrung in der Schwerpunktsportart - Mannschafts- und Rückschlagsportarten im freien Spiel
2	12,00 €	- Übungsleitung mit Breitensportlizenz (Sportart übergreifend) - Übungsleitung mit Lizenz C, B, A in der Schwerpunktsportart - Mannschafts- und Rückschlagsportarten im freien Spiel
3	14,00 €	- Übungsleitung mit Breitensportlizenz (Sportartspezifisch, Prävention, Rehabilitation) - Übungsleitung C-Lizenz in der Schwerpunktsportart - Mannschafts- und Rückschlagsportarten angeleitet / Gesundheitskurse - Individualsport angeleitet
4	16,00 €	- Übungsleitung mit B-Lizenz in der Schwerpunktsportart - Mannschafts- und Rückschlagsportarten angeleitet
5	25,00 €	- Übungsleitung mit A-Lizenz in der Schwerpunktsportart - Profispieler/Trainer in der Schwerpunktsportart - Mannschafts- und Rückschlagsportarten angeleitet
6	30,00 €	- Übungsleitung mit Fitnesstrainerlizenz und Lizenz für den entsprechenden Kurs - Groupfitness und Gesundheitskurse
7	37,00 €	- Übungsleitung mit Fitnesstrainerlizenz und Lizenz für den entsprechenden Kurs - Kurserfahrung 5 Jahre+ - Groupfitness und Gesundheitskurse

§ 4 In-Kraft-Treten

Die 10. Satzung zur Änderung der Vergütungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.

Wildau, 30. April 2026

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau